



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2019  
(OR. en)

12418/19

EF 279  
ECOFIN 820  
CRIMORG 128  
DROIPEN 142

#### **VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                      |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                         |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                |
| Betr.:     | Non-Paper der Kommission über die Schlüsselemente einer verfeinerten Methode zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 |

---

Die Delegationen erhalten anbei das oben genannte Non-Paper der Kommission im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Oktober.

# Non-Paper

## **über die Schlüsselemente einer verfeinerten Methode zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849**

Gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche ist die Kommission rechtlich verpflichtet, Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, die strategische Mängel in ihrem System zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, um sicherzustellen, dass die Verpflichteten bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu diesen Drittländern Sorgfaltspflichten anwenden. In der 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Juli 2018 angenommen wurde, wurden die Kriterien für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko weiter verschärft; sie gehen nunmehr über die Kriterien der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (Financial Action Task Force – FATF) hinaus, insbesondere in Bezug auf die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer.

Nachdem der Rat am 7. März 2019 gegen die von der Kommission am 13. Februar 2019 angenommene delegierte Verordnung zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko Einwände erhoben hat, und aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2019<sup>1</sup>, hat sich die Kommission innerhalb des oben genannten Rechtsrahmens darum bemüht, die Bedenken des Rates hinsichtlich der Transparenz des Verfahrens und der Notwendigkeit, Drittländern Anreize zu bieten und ihr Recht auf Anhörung zu wahren, auszuräumen. Die Kommission arbeitet auch mit dem Europäischen Parlament zusammen, das betont hat, wie wichtig es ist, dass die EU über ein eigenständiges Verfahren für die Aufnahme in die Liste verfügt.

Die neuen Schlüsselemente einer verfeinerten Methode zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko beziehen sich auf i) die Interaktion zwischen der EU und der FATF, was das Verfahren für die Aufnahme in die Liste betrifft, ii) eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Drittländern und iii) eine intensivere Konsultation von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten.

---

<sup>1</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2019-0216&format=XML&language=DE>

i) Was die **Interaktion zwischen der EU und der FATF** betrifft, so werden Drittländer, die in der Liste der FATF aufgeführt sind, grundsätzlich auch in die Liste der EU aufgenommen. Streicht die FATF ein Land von ihrer Liste, so wird die Kommission bewerten, ob die Aktionspläne der FATF für eine Streichung auch im Hinblick auf eine Streichung von der EU-Liste umfassend genug sind. Nur im Bedarfsfall würde der bestehende FATF-Aktionsplan durch spezifische EU-Anforderungen ergänzt werden, indem auf zusätzliche EU-spezifische Bedingungen verwiesen würde, z. B. auf die Gefährdungstufe eines Drittlands speziell bezüglich der EU oder auf die Anforderungen an die Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer. Sollte ein Drittland ein Risiko darstellen, jedoch (noch) nicht dem FATF-Verfahren unterliegen, so sollte die Kommission bzw. sollten die Mitgliedstaaten es der FATF melden, bevor es in die eigenständige Liste der EU aufgenommen wird.

ii) Für die **Zusammenarbeit mit Drittländern** sollte ein Ansatz mit mehreren Stufen verfolgt werden: 1) Konsultation des Drittlands über vorläufige Erkenntnisse, 2) Ausarbeitung länderspezifischer EU-Zielvorgaben, in denen die (auf vorläufiger Basis ermittelten) Bedenken jedes einzelnen Landes in Bezug auf die in der Geldwäscherichtlinie festgelegten Kriterien berücksichtigt werden, 3) Einholen der Zusage des Drittlandes, dass es spezifische Korrekturmaßnahmen durchführt, bevor seine Aufnahme in die Liste erwogen wird. Das Drittland würde eine Frist von zwölf Monaten erhalten, um die Bedenken auszuräumen. Die Aufnahme in die Liste würde nur erfolgen, wenn das Land die Zielvorgaben nicht vollständig erreichen bzw. die Zusagen nicht vollständig erfüllen würde; nur dann würden die Bedenken als strategische Mängel im Sinne der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche bewertet werden. Sollte sich ein Land nicht kooperativ verhalten (also keine Zusage abgeben) oder die Zielvorgaben nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erreichen, so würde die Kommission es in die Liste aufnehmen. Im Falle einer sehr hohen Risikostufe, die gemindert werden muss, würde sich die Kommission die Möglichkeit vorbehalten, unmittelbar die formelle Feststellung strategischer Mängel auf der Grundlage der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche und damit die Aufnahme in die Liste vorzunehmen.

iii) **Sachverständige der Mitgliedstaaten werden in allen Phasen des Verfahrens konsultiert**, und zwar bezüglich der Bewertungen der Systeme von Drittländern, der Definition von Abhilfemaßnahmen, der Erreichung von EU-Zielvorgaben durch Drittländer und der Ausarbeitung der delegierten Verordnung. In die Konsultation werden spezifische zuständige Behörden der Mitgliedstaaten (Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)) einbezogen.